

8. Behörde für das städtische Museum.

Die Bürgerschaft hat zu Mitgliedern gewählt die Herrn W. Haas, Dr. Nebelthau, Bergfeld und Lonke.

9. Ergänzung verschiedener Deputationen.

An Stelle des verewigten Herrn Papendieck hat die Bürgerschaft in das Bürgeramt Herrn Pagenstecher, in die Deputation für Häfen und Eisenbahnen Herrn Smidt, in die Deputation für die Unterweserkorrektion Herrn Bunnemann, in die Deputation für den Zollanschluß Herrn Dr. Nebelthau und in die Deputation für die elektrische Beleuchtung Herrn Schilling gewählt.

Mitteilung des Senats

vom 11. Dezember 1891.

1. Holz- und Fabrikenhafen.

Indem der Senat mit den Anträgen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, wie dieselben in deren Bericht vom 26. Oktober d. J. (Verhdlg. S. 619 ff.) enthalten sind, sich auch seinerseits einverstanden erklärt, bemerkt er, daß er die Deputation veranlaßt hat, sich über die von der Bürgerschaft gegebene Anregung zu äußern, ob etwa die Anschlußbedingungen für Fabriken an die Anlage des Holz- und Fabrikenhafens auf alle anzuschließenden Grundstücke auszudehnen seien.

Wie dem Senate von seinen Kommissaren bei der Deputation berichtet ist, empfiehlt die letztere, der Anregung dahin Folge zu geben, daß die Deputation ermächtigt werde, unter den für Fabriken festgestellten Bedingungen den Anschluß an die Anlagen des Holz- und Fabrikenhafens auch anderen gewerblichen oder sonstigen geschäftlichen Unternehmungen zu gestatten, welche auf dem Fabrikenterrain etwa künftig errichtet werden. Der Senat ist bereit, der Deputation diese Ermächtigung in dem angegebenen Umfange zu erteilen und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Was sodann den von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsch betrifft, daß die Eisgewinnung in dem Holz- und Fabrikenhafen verpachtet werde, so glaubt die Deputation für Häfen und Eisenbahnen jedenfalls für diesen Winter noch von einer solchen Verpachtung abraten zu sollen. Die Böschung an der Fabrikenseite, welche erst in diesem Sommer neu hergestellt sei, stehe noch unter der Garantie des Unternehmers der fraglichen Arbeiten und könne schon aus diesem Grunde nicht zur Eisgewinnung benutzt werden. Aber auch die Böschung auf der Holzlagerseite des Hafens sei noch nicht genügend befestigt, um eine Eisgewinnung daselbst ohne voraussichtliche erhebliche Schädigung der Böschung zuzulassen. Der Betrag des Schadens, für welchen man den Pächter eventuell würde verantwortlich machen müssen, würde in gar keinem Verhältnis zu dem Werte des Pachtobjektes oder zu dem von der Eisentfernung zu erwartenden Vorteil für den Hafen stehen. Dem Senate scheint unter diesen Umständen keine Veranlassung vorzuliegen, von der Deputation die Verpachtung der Eisgewinnung in dem Holz- und Fabrikenhafen zu fordern.

2. Theer- und Terpentinschuppen am Holz- und Fabrikenhafen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat einen Bericht, betreffend Theer- und Terpentinschuppen am Holz- und Fabrikenhafen, übergeben, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hieneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Nachdem der auf Grund eines Berichts der unterzeichneten Deputation vom 24. Juni d. J. (Verhdlg. S. 482 ff.) beschlossene Bau eines Theer- und Terpentin-schuppens am Holz- und Fabrikenhafen inzwischen vollendet ist, erscheint es erforderlich, einen Aufseher für denselben anzustellen, dem gleichzeitig die sachverständige Behandlung der in dem Schuppen lagernden Waren anzuvertrauen sein wird. Die Deputation hält zu diesem Zwecke auf Grund der von ihr eingezogenen Erkundigungen ein jährliches Gehalt von M. 1200 für angemessen.

Ferner wird ein Tarif für die Lagerung von Waren in dem Schuppen festzusetzen sein; in welcher Hinsicht die Deputation sich in Gemäßheit der Vorschläge der Handelskammer folgende Sätze zu beantragen gestattet:

A. Für Theer und Pech.

für eine
ganze oder
zwei halbe
Tonnen

I. bei der Einfuhr.

Aufheben vom Bord oder Abnehmen von der Bahn und auf
Lager bringen M. 0,05

II. bei der Ausfuhr.

Abheben ins Schiff oder an die Bahn schaffen 0,05

III. Lagermiete

für den Monat 0,05

IV. a. Bracken, Auffüllen, Bänder und Spunde aufschlagen und Gall-
wasser ablassen 0,10

b. Märken 0,01

c. Wägen 0,03

d. Ausbinden 0,05

e. Kalken der Böden 0,07

f. Stippen $\frac{1}{2}$ —3 % 0,03

Für jedes weitere Prozent M. 0,01 per Tonne mehr.

g. Verküperung mit zwei eisernen Kopfbändern ausschließlich Eisen-
band M. 0,20 per $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Tonne.

h. Spundbleche M. 0,05 per Stück.

für das
Faß bis
200 kg
durch-
schnittlich

B. Für Terpentin und Terpentinöl.

I. in Fässern.

a. Aufbringen, Wägen, Sortiren, Verküperung, Anheften der
Signirbrücken und Lagern M. 0,18

Für mit der Bahn sowie zu Schiff ankommende Fässer wird
für das Abladen bezw. Abnehmen außerdem berechnet:

a. für ein gefülltes Faß 0,03

b. " " leeres Faß 0,02

b. Aufbringen vom Bord oder Abliefern vom Lager, Wägen,
Sortiren, Verküperung, Anheften der Signirbrücken und Verladen
mit der Bahn oder mit Fuhrwerk, Abheben ins Schiff, Aus-
schreiben der Frachtbriefe und der Gewichtsnoten 0,18

c. Vom Lager nehmen, Wägen, Anheften der Signirbrücken und
zu Lager bringen 0,20

Hiervon haben Ablieferer und Empfänger jeder die Hälfte
mit M. 0,10 zu entrichten.

d. Überladen von einem Seeschiff auf ein anderes Seeschiff oder
in Rähne einschließlich Wägen und Anheften der Signirbrücken 0,12

e. Verküperung in zwei Holzbänder 0,25

f. Lagermiete
für den Monat 0,15

Bei Verladungen, wie unter d. angeführt, ist nur eine Ab-
gabe von M. 0,05 zu erlegen.

für das
Stollo bis
50 kg
Brutto
M.

II. in Kisten oder Ballons

a. Aufbringen und Lagern.....	0,03
b. Repariren der Holzkisten etc.....	0,05
c. Abliefern.....	0,03
d. Abladen, Aufladen oder Absetzen.....	0,03
e. Wägen.....	0,03
f. Märken.....	0,01
g. Lagermiete	
für den Monat: für die Kiste.....	0,03
" " den Ballon.....	0,15

Für Stollo von über 50 kg bis 150 kg Brutto wird das

Doppelte obiger Ansätze berechnet.

In besonderen Fällen ist die Deputation für Häfen und Eisenbahnen ermächtigt, Abweichungen vom Tarife vorzunehmen.

Die Deputation beantragt nach Vorstehendem:

- 1) sie zur Anstellung eines Aufsehers für den Theer- und Terpentinshuppen zu einem Gehalte von M. 1200 zu ermächtigen,
- 2) den vorstehenden Tarif zu genehmigen.

Bremen, den 10. Dezember 1891.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

3. S.:

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Caspar G. Kulenkampff.**

1. Aufh

De
zu dem Be
zu den Kop
gehen. Er
einverstand

De
an die Fin
gegen die
empfiehlt
die Kanalf
wert und
Es bedarf
trotzdem
um die g
nächsten
Erleuchtung
Erleuchtung
betragen:
von M. 1

seine Zu

Rechnungs

nebst Nach
(Unterantla
das folgen